

Ordnungen zur Bundessatzung DIE LIBERTÄREN

Im Stand vom 26.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Bundesgeschäftsordnung | 1 |
| § 1 Gliederung | 1 |
| § 2 Bundesverband und Landesverbände | 1 |
| § 3 Beschlussfähigkeit | 2 |
| § 4 Abstimmungen und Wahlen | 2 |
| § 4a Vorstandswahlen | 2 |
| § 5 Bundesparteitag | 3 |
| § 6 Außerordentlicher Bundesparteitag | 4 |
| § 7 Bundesvorstand | 4 |
| § 8 Ressorts und Arbeitsgruppen | 5 |
| § 9 Ausschüsse | 5 |
| § 10 Berater | 5 |
| § 11 Beirat | 5 |
| § 12 Kassenprüfer | 6 |
| § 13 Mitgliedschaft | 6 |
| § 14 Organisation | 6 |
| § 15 Leitbild und Programm | 7 |
| § 16 Datenschutz | 8 |
| Schiedsgerichtsordnung | 9 |
| I. Gerichtsverfassung | 9 |
| § 1 Grundlage | 9 |
| § 2 Schiedsgerichte | 9 |
| § 3 Schiedsrichter | 9 |
| § 4 Landesschiedsgerichte | 9 |
| § 5 Bundesschiedsgericht | 10 |
| § 6 Geschäftsstelle | 10 |
| § 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte | 10 |
| § 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts | 11 |
| II. Verfahren | 11 |
| § 9 Antragsrecht | 11 |
| § 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen | 12 |
| § 11 Verfahrensbeteiligte | 12 |
| § 12 Entscheidungen | 12 |
| § 13 Verfahrensleitende Anordnungen | 12 |
| § 14 Einleitung des Verfahrens | 12 |
| § 15 Beistände und Bevollmächtigte | 13 |

| | |
|---|----|
| § 16 Schriftsätze | 13 |
| § 17 Weiteres Verfahren | 13 |
| § 18 Rechtliches Gehör | 13 |
| § 19 Verfahrensentscheidung | 13 |
| § 20 Veröffentlichung | 14 |
| § 21 Eilmaßnahmen | 14 |
| § 22 Einstweilige Anordnungen | 14 |
| § 23 Beschwerde | 15 |
| § 24 Rechtsmittelbelehrung | 15 |
| III. Schlussbestimmungen | 15 |
| § 25 Kosten | 15 |
| § 26 Auslagen der Schiedsrichter | 15 |
| § 27 Ergänzende Vorschriften | 15 |
| § 28 Inkrafttreten | 15 |
| Finanzordnung | 16 |
| I. Finanzplanung und -mittel | 16 |
| § 1 Finanzplanung | 16 |
| § 2 Grundsätze | 16 |
| § 3 Zuwendungen von Mitgliedern | 16 |
| § 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern | 16 |
| § 5 Unzulässige Spenden | 17 |
| § 6 Besondere Aufwendungen | 17 |
| II. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich | 17 |
| § 7 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung | 17 |
| § 8 Jahresabschlüsse | 17 |
| § 9 Quittungen über Zuwendungen | 18 |
| § 10 Finanzausgleich nach Parteiengesetz | 18 |
| § 11 Prüfungswesen | 18 |
| § 12 Ausgaben | 18 |
| III. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur | 19 |
| § 13 Rechte der Schatzmeister | 19 |
| § 14 Schadensersatz | 19 |
| § 15 Aufrechnungsverbot | 19 |
| § 16 Rechtsnatur | 19 |
| § 17 Inkrafttreten | 19 |
| Beitragsordnung | 20 |
| § 1 Beiträge | 20 |
| § 2 Entrichtung der Beiträge | 20 |

| | |
|--|----|
| § 3 Verletzung der Beitragspflicht | 20 |
| § 4 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen | 20 |
| § 5 Inkrafttreten..... | 20 |
| Mitgliederordnung..... | 21 |
| § 1 Mitgliedschaft | 21 |
| § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 21 |
| § 3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder..... | 21 |

Bundesgeschäftsordnung

§ 1 Gliederung

- (1) Die Vereinigung gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Bundesgeschäftsordnung bestehen.
- (2) Werden einem Land im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Vereinigung in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf.
- (3) Landesverbände und Untergliederungen können sich unter Zustimmung des Bundesvorstands auf gleicher Verbandsebene aus organisatorischen Gründen zusammenschließen.
- (4) Auslandsgruppen der Vereinigung können vom Bundesvorstand zugelassen werden und fallen in die Zuständigkeit des Bundesverbandes.
- (5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 2 Bundesverband und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Vereinigung zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Vereinigung richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Organe der Vereinigung sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Vereinigung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden.
- (2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bundesparteitage und Hauptversammlungen sind nach der Feststellung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach einer Wartezeit von 30 Minuten beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Bundesgeschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern sowie der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen erfolgen geheim.
- (2) Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen soweit die Satzungen nichts Anderes vorschreiben. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (3) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch in Textform oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 4a Vorstandswahlen

- (1) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b. wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - c. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Bundesparteitag

- (1) Jedes Parteimitglied kann daran teilnehmen, wenn es sich als Mitglied ausweist.
- (2) Anträge zum Bundesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Sie müssen dabei folgende Informationen enthalten:
 - a. Antragsteller (Person, Organ oder AG),
 - b. Präsentierende Person(en),
 - c. Art des Antrags (z.B. Satzungsänderung),
 - d. Titel und Text,
 - e. Begründung mit angestrebtem Ziel und Argumenten für den Antrag.
- (3) Die Antragsteller können ihre Anträge persönlich vorstellen oder ein anderes Mitglied mit der Vorstellung beauftragen. Die Antragsteller können ihre Anträge jederzeit zurückziehen.
- (4) Änderungsanträge zur Bundessatzung oder zur Grundsatzerklärung müssen mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) beschlossen werden.
- (5) Sonstige Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Gäste können nach Zustimmung des Bundesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Bundesparteitags Rederecht. Der Beschluss erfolgt einmalig für die gesamte Veranstaltung und kann auf Beschluss des Bundesparteitags widerrufen werden.
- (7) Der Bundesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung und vor Wahlen eine Wahlordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung können vom Bundesparteitag zugelassen werden. Der Bundesparteitag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und bei Wahlen eine unabhängige Wahlleitung sowie den entsprechenden Protokollführer.
- (8) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in geheimer und direkter Wahl. Alle weiteren Wahlen finden in offener und direkter Wahl statt, sofern nicht anders vom Bundesparteitag beschlossen. Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

- (9) Über den Bundesparteitag und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Protokollführer, dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Mitglied des Bundesvorstands unterschrieben wird. Bei einer Wahl ist das Protokoll zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung zu unterschreiben.
- (10) Ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage können nach den Regelungen der Bundessatzung digital stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Bundesvorstand. Die Durchführung findet auf dafür geeigneten Plattformen statt.

§ 6 Außerordentlicher Bundesparteitag

- (1) Der außerordentliche Bundesparteitag kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag und folgt den Regelungen des § 5, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.
- (2) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die besondere Aufgabe, freie Positionen im Bundesvorstand nachzubeseetzen.
- (3) Der außerordentliche Bundesparteitag findet nach Bedarf statt und wird vom Bundesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Bundesvorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt oder der Bundesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung, sofern im Beschluss keine längere Frist angegeben ist.
- (4) Die Fristregelungen folgen § 5 Absatz 3 der Bundessatzung.
- (5) Im Falle eines handlungsunfähigen Vorstandes erfolgt die Einberufung den außerordentlichen Bundesparteitag durch das Schiedsgericht. Es gelten die Regelungen des § 5 Absatz 3 der Bundessatzung.

§ 7 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorsitzende ist die politische Führung der Vereinigung und repräsentiert den Bundesvorstand nach innen und nach außen. Er leitet die Entwicklung der politischen Strategie, schlägt einen Pressesprecher vor und ernennt politische Sprecher für definierte Themen. Er entscheidet über politische und repräsentative Aktivitäten.
- (2) Der Bundesgeschäftsführer ist die organisatorische Führung der Vereinigung und Leiter der Verwaltung. Er leitet die Organisationsentwicklung und führt alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung. Er beschließt alle organisatorischen Richtlinien und Anweisungen, die keinen höheren Organen zugeordnet sind.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist die finanzielle Führung der Vereinigung und leitet die Finanzbuchhaltung. Er leitet die Erstellung des Finanzplans und überwacht seine Einhaltung. Er beschließt die fachlichen und technischen Richtlinien der Finanzbuchhaltung, der Bankgeschäfte und der Beitrags- und Spendenverwaltung.
- (4) Der Bundesvorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Bundesschatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vor. Der Bundesvorsitzende legt einen politischen, der Bundesgeschäftsführer einen organisatorischen Tätigkeitsbericht vor. Die Beisitzer legen auf Anfrage des Bundesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer zurück, so muss von ihm umgehend ein Tätigkeitsbericht für den Bundesvorsitzenden vorgelegt werden.

- (5) Der Bundesvorstand ist verantwortlich für die kommissarische Nachbesetzung außerordentlich vakant gewordener Positionen.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt Anpassungen der Bundesgeschäftsordnung, der Finanzordnung und der Mitgliederordnung.

§ 8 Ressorts und Arbeitsgruppen

- (1) Ressorts sind themenspezifische Aufgabengebiete. Der Bundesvorstand kann Ressorts gründen, zusammenführen oder auflösen.
- (2) Jedes Ressort wird von einem Ressortleiter geführt, welcher von Bundesvorstand eingesetzt wird. Mitglieder des Bundesvorstands können als Ressortleiter eingesetzt werden.
- (3) Eine Arbeitsgruppe, kurz AG, erarbeitet organisatorische oder politische Inhalte wie Programme. Mitglieder können sich selbst zu einer AG organisieren. Ansonsten wird eine AG von einem Ressortleiter oder dem Bundesvorstand gegründet. Eine AG ist dem thematisch entsprechenden Ressort zugeordnet. Die Ziele der AG dürfen der wesentlichen Ausrichtung der Grundsatzerklärung nicht widersprechen.
- (4) Eine selbst organisierte AG kann vom Bundesvorstand anerkannt werden. Die Anerkennung kann jederzeit vom Bundesvorstand zurückgezogen werden. Die Entscheidung kann beim Bundesschiedsgericht angefochten werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss ist eine vom Bundesparteitag gegründete, gewählte und beauftragte Arbeitsgruppe mit speziell festgelegtem Zweck. Sie wird mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) gegründet und ihre Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Voraussetzung ist eine Definition ihrer Größe, Ziele, Aufgaben und Befugnisse, die dem Leitbild der Vereinigung oder den Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen darf.
- (2) Ein Ausschuss kann vom Bundesparteitag mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (3) Vorstände und Angehörige des in § 11 Absatz 2 PartG genannten Personenkreises können einem solchen Organ angehören.

§ 10 Berater

- (1) Der Bundesvorstand ernennt Berater aus dem Kreise der Vollmitglieder zur beratenden Unterstützung der Geschäftsführung, die jedoch kein Bestandteil des Vorstands sind.
- (2) Die Berater setzen sich zusammen aus den Ressortleitern und bei Bedarf auch weiteren Mitgliedern mit besonderen fachlichen Kompetenzen.
- (3) Bei gesamtparteilichen Entscheidungsfindungen sind die Berater unterstützend hinzuzuziehen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat wird aus externen Personen des klassisch liberalen und libertären Spektrums, respektive aus dem aktivistischen und wissenschaftlichen Bereich, gebildet und berät den Bundesvorstand bei der Ausrichtung der Vereinigung als politische Organisation.

- (2) Der Bundesvorstand kann jederzeit einen Beirat mit beliebiger Größe bilden und jederzeit auflösen. Die Beiräte werden von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands eingesetzt oder entlassen. Als Beiräte sollen Personen ernannt werden, die durch ihre relevante Erfahrung oder ihre Fachkompetenz die Vereinigung bereichern können.
- (3) Der Beirat ist ausschließlich ein beratendes Gremium. Auf Anfrage können Beiräte den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und alle weiteren Mitglieder als Berater oder Vertrauenspersonen unterstützen. Im Auftrag des Bundesvorstands kann ein Beirat auch repräsentativ für die Vereinigung auftreten. Der Beirat hat kein Weisungs- und Kontrollrecht, kein besonderes Antragsrecht, trifft keine politischen oder organisatorischen Entscheidungen und ist nicht an Weisungen anderer Organe gebunden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der Bundesparteitag wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Die Kassenprüfer sind zugleich Rechnungsprüfer der Vereinigung. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Ihre Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Rechenschaftsberichts des Bundesschatzmeisters. Die Kassenprüfer können alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüfen sie die Einhaltung der Bundessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen den Rechenschaftsbericht des jeweils vergangenen Jahres und legen dem Bundesparteitag einen Prüfbericht vor. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Bundesvorstands. Der Prüfbericht ist auf Anfrage eines jeden Vollmitgliedes einsehbar. Eine vereinfachte Vorprüfung kann einmal im Quartal stattfinden. Der interne Prüfbericht wird dem Bundesvorstand und dem Bundesschiedsgericht übergeben.

§ 13 Mitgliedschaft

- (1) Das Aufnahmeverfahren in die Vereinigung wird vom Bundesvorstand festgelegt.
- (2) Mitgliedsanträge werden von einem Mitglied des Bundesvorstands geprüft und bei Bewilligung an die Mitgliederverwaltung weitergeleitet.
- (3) Grundsätzlich erhalten neue Mitglieder die Fördermitgliedschaft. Der Bundesvorstand führt bei Bedarf vor Aufnahme eine genaue Prüfung des Bewerbers durch.
- (4) Vollmitgliedschaft wird nur aktiven Fördermitgliedern gewährt, die sich in die Vereinigung eingebracht haben. Nach einem erfolgreichen Interview des Bewerbers durch mindestens ein Mitglied des Bundesvorstands führt der Bundesvorstand zur Aufnahme eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch. Die Mitgliederverwaltung ist von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 14 Organisation

- (1) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand bei Fertigstellung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Bundesgeschäftsführer genehmigt oder begründet abgelehnt werden.

- (2) Vorstände konstituieren sich spätestens drei Wochen nachdem sie gewählt worden sind. Dabei geben sie sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den jeweils übergeordneten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien nicht widersprechen.
- (3) Auf dem Parteitag einer vollständigen Neuwahl erfolgt vor den Wahlen stets die Vorstellung der Tätigkeits- und Finanzberichte des amtierenden Vorstands sowie eine Abstimmung über die Entlastung desselben.
- (4) Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Vorstands, so kann der jeweils übergeordnete Vorstand mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit feststellen. Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Bundesvorstands, so kann das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands feststellen. Dies kann auf eigene Veranlassung oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Landesvorsitzenden erfolgen.
- (5) Ein Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als zwei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Die Handlungsunfähigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann durch das Schiedsgericht der jeweiligen Ebene auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt werden.
- (6) Alle beschlussfassenden Organisationen müssen ihre Beschlüsse protokollieren. Die Protokolle sind auf Anfrage von Vollmitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Parteitagsprotokolle müssen vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mindestens einem Vorstandsmitglied spätestens einen Monat nach der Veranstaltung unterschrieben werden und sind auf Anfrage von Vollmitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Der Rücktritt aus einem Vorstand wird gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Gremiums und dem Vorstand der nächst höheren Gebietsebene schriftlich mitgeteilt.
- (9) Wurde ein Vorstand für handlungsunfähig erklärt, so übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Ebene kommissarisch das Amt. Die kommissarischen Vorstände müssen innerhalb von sechs Wochen nach Amtsübernahme zu einer Hauptversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstands einladen. Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Die drei dienstältesten Landesvorsitzenden übernehmen kommissarisch das Amt. Lehnen einzelne Landesvorstandsvorsitzende das kommissarische Amt ab, so geht es auf den jeweils nächst dienstältesten Landesvorstandsvorsitzenden über. Sind es weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, die das Amt kommissarisch übernehmen wollen oder gibt es in Summe weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, so kann alternativ das Bundesschiedsgerichts kommissarisch die Geschäfte übernehmen.

§ 15 Leitbild und Programm

- (1) Das Leitbild beschreibt die Mission, Vision und Werte der Partei. Es gibt den Rahmen für alle programmatischen und organisatorischen Beschlüsse und alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vor.
- (2) Die Grundsatzklärung ist der oberste programmatische Beschluss und beschreibt die politische Ausrichtung der Vereinigung auf allen Ebenen. Sie definiert die langfristigen und grundlegenden Ziele für wichtige politische Themenfelder kurz, prägnant und allgemeingültig. Sie verzichtet auf detaillierte Problembeschreibungen, Begründungen und Forderungen. Sie gibt den Rahmen für alle weiteren programmatischen Beschlüsse vor. Änderungen der Grundsatzklärung werden mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen der Grundsatzklärung beschließen und dürfen keine eigene bzw. abweichende Grundsatzklärung erstellen oder bestimmen.

Sie dürfen keine der Grundsatzerklärung widersprechenden Programme oder Positionen beschließen. Sie dürfen die Grundsatzklärung, in jeweils aktueller Fassung, übernehmen.

- (3) Der Grundsatzklärung sind weitere Programme untergeordnet, die die politischen Ziele kurz-, mittel- und langfristig beschreiben. Die Forderungen sollten konkret, detailliert und ausführlich erläutert werden und Lösungskonzepte anbieten. Jeder Gebietsverband kann eigene Programme für den eigenen Geltungsbereich beschließen, sofern sie nicht den Programmen der übergeordneten Gliederungen widersprechen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden nach § 37 DSGVO, wenn ständig 20 Personen mit der automatischen Datenverarbeitung beschäftigt sind. Dieser wird vom Bundesvorstand benannt.
- (2) Mitglieder, welche mit der Bearbeitung von Mitgliedsdaten betraut sind, müssen zuvor eine Datenschutzerklärung nach DSGVO unterschreiben.

Schiedsgerichtsordnung

I. Gerichtsverfassung

II. Verfahren

III. Schlussbestimmungen

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Vereinigung sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Vereinigung und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Vollmitglieder der Vereinigung sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Vereinigung oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Der Präsident bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter.
- (2) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

- (3) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 5 Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. Der Präsident bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter.
- (2) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Bundesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle der Schiedsgerichte ist die jeweilige Geschäftsstelle des Verbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten des jeweiligen Schiedsgerichts.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident eines Landesverbandes kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Verbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.

§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 - a. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 - b. Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - c. Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Interesse der Vereinigung berührt ist,
 - d. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 - e. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Vereinigung, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

- (2) Für ein Verfahren nach Abs. 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist. Soweit in einem Landesverband noch kein Landesschiedsgericht, das nach Abs. 1 zuständig wäre, gebildet wurde, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- b. Parteiausschlüsse,
- c. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundesvereinigung, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundesvereinigung,
- d. Streitigkeiten der Bundesvereinigung mit einzelnen Mitgliedern,
- e. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Interesse der Vereinigung berührt ist,
- f. Streitigkeiten zwischen der Bundesvereinigung und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
- g. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Vereinigung, welche nicht im Bereich des Landesverbandes entstehen.

II. Verfahren

§ 9 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a. der Bundesvorstand,
 - b. der Vorstand jedes Landes- oder Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a. der Bundesvorstand,
 - b. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Landes- oder Gebietsverbandes,
 - c. jeder von Ordnungsmaßnahmen betroffene Mitglied,
3. in Ausschlussverfahren
 - a. der Bundesvorstand,

4. in allen übrigen Verfahren
 - a. der Bundesvorstand,
 - b. der Vorstand jedes Landes- oder Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c. jedes Mitglied der Vereinigung, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist spätestens eine Monat nach Vervollständigung des Wahlprotokolls zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 11 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 - a. Antragsteller,
 - b. Antragsgegner,
 - c. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 12 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, vom Präsidenten zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 13 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle in Textform übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 15 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 16 Schriftsätze

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 17 Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass in Textform entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 18 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 19 Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Mitglieder der Vereinigung. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Vereinigung oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerrufen ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu welchem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 20 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 21 Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Vereinigung oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Falle zur Enthebung von einem Amt der Vereinigung für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Amtes und im Falle über den Ausschluss aus der Vereinigung von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 ist der Fall vor dem zuständigen Schiedsgericht zu verhandeln. Der Beschluss des Bundesvorstandes der Vereinigung oder eines Gebietsverbandes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichend davon kann die aufschiebende Wirkung nur auf Antrag des betroffenen Mitglieds von dem zuständigen Schiedsgericht angeordnet werden.
- (3) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zulässig.

§ 22 Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs.1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 23 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 24 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 26 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen vom Bundesverband bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 27 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 26.04.2022 unter Voraussetzung der Annahme der Bundessatzung samt aller zugehöriger Ordnungen durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

Finanzordnung

- I. Finanzplanung und -mittel
- II. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich
- III. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

I. Finanzplanung und -mittel

§ 1 Finanzplanung

- (1) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Vereinigung zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Bundesverband, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

- (3) Mitglieder, die Spenden an die Vereinigung angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben den Schatzmeistern die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der jeweiligen Verbände.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 5 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

§ 6 Besondere Aufwendungen

Bei Bedarf kann der Bundesvorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder oder externe Dienstleister eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Dies darf nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Finanzamts und unter Einhaltung der Parteiengesetzes erfolgen.

II. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich

§ 7 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach Parteiengesetz vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

§ 8 Jahresabschlüsse

- (1) Jahresabschlüsse von Gliederungen müssen bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres erfolgen und dem Bundesschatzmeister vorgelegt werden.
- (2) Der Bundesschatzmeister muss bis spätestens Ende des zweiten Quartals des Folgejahres den Jahresabschluss der Bundesvereinigung fertigstellen.

§ 9 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Bundesverband anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 10 Finanzausgleich nach Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit (66,6%) der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Vereinigung ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß Parteiengesetz.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Ausgaben

- (1) Nachweise zu Ausgaben im Namen der Vereinigung sind dem jeweils zuständigen Schatzmeister innerhalb von zwei Wochen ab Entstehung gesammelt im Original zuzusenden.
- (2) Die Schatzmeister haben die Nachweise im entsprechenden Erfassungssystem innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu erfassen.

III. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 13 Rechte der Schatzmeister

- (1) Die Schatzmeister des Bundesverbands und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit (66,6%) der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 14 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den dem Bundesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 15 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Vereinigung oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Vereinigung oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 16 Rechtsnatur

Diese Finanzordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanzordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 26.04.2022 unter Voraussetzung der Annahme der Bundessatzung samt aller zugehöriger Ordnungen durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Der Mindestbeitrag für Vollmitglieder beträgt 20,00 EURO pro Monat, der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 EURO pro Monat.
- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag in Fällen besonderer finanzieller Härte befristet geringer festzusetzen, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag von 5,00 EURO pro Monat.

§ 2 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden periodisch im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, entweder jährlich, halbjährlich oder quartalsweise.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Bundesverband, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 3 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Nach der zweiten Mahnung endet nach einer Frist von zwei Wochen die Mitgliedschaft, sofern bis dahin der Beitrag nicht auf dem Beitragskonto eingegangen ist. Die Beendigung wird in Textform mitgeteilt.
- (3) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, endet die Mitgliedschaft einen Monat nach dem Datum des Versands der Mahnung, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden.
- (4) Ein Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen.

§ 4 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 26.04.2022 unter Voraussetzung der Annahme der Bundessatzung samt aller zugehöriger Ordnungen durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

Mitgliederordnung

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, muss aber spätestens bei Antragstellung zur Mitgliedschaft angegeben werden. Der Bundesvorstand kann eine Mehrfachmitgliedschaft im Einzelfall nach Prüfung untersagen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien ist nur dann möglich, wenn dort keine Ämter oder Mandate bekleidet oder angestrebt werden sowie kein Angestellten- oder Dienstverhältnis besteht. Bestehende und frühere Mitgliedschaften in Parteien und anderen Organisationen müssen angegeben werden.
- (2) Der Antragsteller muss versichern, keiner verfassungsfeindlichen Gruppierung anzugehören. Bestehende und frühere Mitgliedschaften in Parteien und anderen Organisationen müssen angegeben werden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, der E-Mail-Adresse, des für den Einzug der Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkontos oder der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts müssen der Mitgliederverwaltung zeitnah in Textform mitgeteilt werden.
- (2) Der Verlust von Benutzerkonten, Zugangsdaten oder anderen sensiblen Informationen oder Materialien, die die Vereinigung betreffend, muss sofort nach Kenntnisnahme den zuständigen Stellen gemeldet werden.
- (3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist in Textform an die Mitgliederverwaltung zu senden. Die Mitgliederverwaltung benachrichtigt den Bundesvorstand und Vorstände der betroffenen Gliederungen.
- (4) Innerparteiliche Streitigkeiten sind zunächst über das zuständige Schiedsgericht zu regeln.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Folgende Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - a. Rüge,
 - b. Verwarnung,
 - c. Enthebung von einem Amt,
 - d. zeitweilige Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren und
 - e. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
- (2) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Bundesvorstand angeordnet. Entscheidungen sind in Textform zu begründen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder dürfen Mitglieder ermahnen.